

Wozu taugen Ethikräte?

Sie sind keine Ersatzgesetzgeber, aber sie können zur Klärung von Grundfragen in bioethischen Debatten und zur Rationalisierung von Kontroversen beitragen.

Von Horst Dreier

Im Mai 2001 richtete der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder per Kabinettsbeschluss den Nationalen Ethikrat ein. 2007 wurde dieses Gremium durch den Deutschen Ethikrat ersetzt, der auf gesetzlicher Grundlage ruht. Ungeachtet der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung ähneln sich beide Ethikräte stark. Zentrales Thema bildet die Entwicklung der Lebenswissenschaften sowie die Einschätzung der damit verbundenen Folgen, vor allem auf dem Feld der Bioethik. Die Zusammensetzung ist charakterisiert durch wissenschaftliche Interdisziplinarität. Neben einigen (meist älteren) Politikern und Kirchenrepräsentanten rekrutiert sich das Gros der Mitglieder aus Vertretern der Natur- und Geisteswissenschaften. Offenbar erhofft man sich vom Zusammenwirken von Theologen, Medizinern, Juristen, Biologen, Philosophen und Soziologen einen gewissen Wert oder vielleicht sogar Mehrwert bei der Behandlung bioethischer Fragen: also etwa der Stammzellforschung, des therapeutischen Klonens, der PID oder auch der Selbstbestimmung am Lebensende.

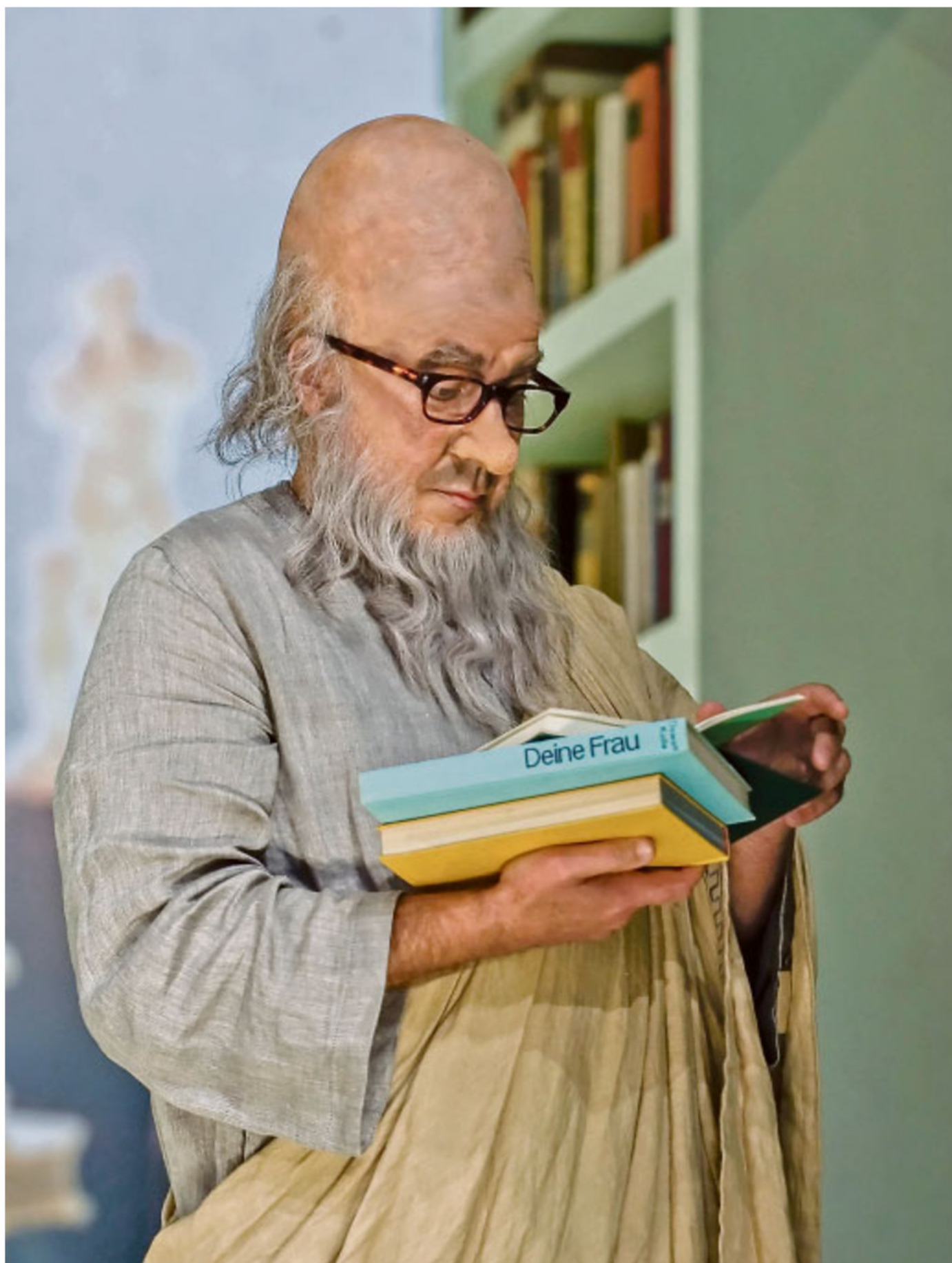
Freilich hat es immer wieder kritische Fragen nach Sinn und Zweck solcher Ethikräte gegeben. Ein ganz zentraler Einwand lautet, über Ethik lasse sich überhaupt nicht in wissenschaftlicher Weise handeln, hier sei gar keine wissenschaftliche Expertise möglich. Und dieser Einwand ist bis heute nicht verhallt. Dabei ist im Grunde unstrittig, dass „Wissenschaft für die Entscheidung ethischer Fragen keine überlegene Kompetenz besitzt“ (Peter Graf Kielmansegg). Wenn dem aber so ist, warum werden dann Ethikräte mit einem so hohen Anteil an Fachwissenschaftlern etabliert? Und werfen sie, um sogleich mit der vielleicht wichtigsten Frage zu beginnen, nicht ein massives Gleichheitsproblem auf, da wir doch wohl von der moralischen und ethischen Kompetenz aller Bürger ausgehen müssen?

Für diese Gleichheit in Fragen der Ethik und Moral lässt sich im Grunde bereits der berühmte Mythos von der Entstehung des Staates aus Platons Dialog „Protagoras“ heranziehen. Er ist nicht allein ein Mythos der Demokratie. Er sagt uns auch, dass wir – modern gesprochen – über die gleiche Moralkompetenz verfügen. Bei ethischen Fragen sind die Bürger gleich zu achten und ihre (möglicherweise divergierenden) Auffassungen zu respektieren. Anders als bei handwerklichen oder musischen Fähigkeiten kann hier niemand für sich reklamieren, als Spezialist oder besonders herausragender Köhner über eine größere Kompetenz zu verfügen als andere.

Der moderne Verfassungsstaat fügt dem Gedanken ethischer und politischer Selbstbestimmung nun noch etwas hinzu, was die Antike so nicht kannte: die Gewährleistung von Grundrechten. Damit rückt das Individuum endgültig in das Zentrum staatsphilosophischer und staatsrechtlicher Konstruktion. Grundrechte sind Garantien personaler Autonomie und individueller Selbstbestimmung. Sie verbürgen die Freiheit, den eigenen Urteilen und Ansichten, vor allem aber auch den eigenen ethischen Überzeugungen entsprechend zu leben. Sie ermöglichen die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und seinen Vollzug. Jeder ist sozusagen sein eigener Ethikrat.

Aber ganz so einfach ist die Sache mit den Grundrechten als Säulen individueller Selbstbestimmung und Schutz zonen einer autonomen Lebensführung gerade in moralischen Fragen nicht. Denn der Gedanke von Freiheitsrechten für alle muss sich dem Umstand stellen, dass die reale Ausübung dieser Freiheit Konflikte nach sich ziehen kann. Grundrechte garantieren aus sich heraus keine Gleichgestimmtheit oder Wohlgeordnetheit, keine prästabilierte Harmonie. Sie können in ihrer konkreten Ausübung mit anderen Grundrechten oder Verfassungsgütern kollidieren. Nicht jeder darf ungebremst so handeln, wie es ihm seine Überzeugungen und Wertorientierungen vorgeben. Juristische Schulbeispiele führen das ebenso plastisch wie drastisch vor Augen: Die religiöse Überzeugung rechtfertigt nicht das Menschenopfer, der feste Wille zu „aktionistischer“ Kunstausübung nicht die Pflastermalerei auf einer vierspurigen Autobahn.

So leicht wie in diesen Lehrfällen sind die Konflikte im Bereich der Bioethik freilich nicht zu lösen. Deutlich wird das im pränatalen Stadium beim Schwangerschaftsabbruch, der dem Leben des Fötus ein Ende setzt, oder im pränativen Stadium bei der Nutzung überzähliger Embryonen für Zwecke der Forschung, etwa im Rahmen des therapeutischen Klonens, sowie bei der Untersuchung von befruchteten Eizellen auf genetische Defekte im Rahmen einer Präimplantationsdiagnostik. Das sind Handlungsweisen, deren Rechtfertigungsfähigkeit zu den am heftigsten debattierten und am stärksten umstrittenen im Bereich der bioethischen Debatte gehören. Aber auch am Ende des Lebens stellen sich schwierige Fragen nach



Der erste abendländische Ethikrat, hier selbst Rat suchend in Telemanns Oper „Der geduldige Sokrates“.

Foto Rupert Lari

der Reichweite personaler Autonomie, etwa bei den Patientenverfügungen. Wer entscheidet diese Konflikte? Wer hat hier das erste, wer das letzte Wort?

Das letzte, so sagt man gern, habe natürlich das Bundesverfassungsgericht. Das ist nicht falsch, aber bei weitem nicht die ganze Wahrheit. Denn das Bundesverfassungsgericht ist Gericht und entscheidet somit als solches lediglich das, was ihm als Streitfall zulässigerweise vorgelegt wird. Es kann Gesetze nur prüfen, wenn diese vorher verabschiedet worden sind. Demnach hat das erste Wort der Gesetzgeber. Es zählt gerade zu dessen vornehmsten Aufgaben, die Zuordnung und den Ausgleich kollidierender Freiheitsausübungen zu regeln.

Aber wenn dem so ist – wozu brauchen wir dann eigentlich Ethikräte? Oder, um

Es geht in diesen harten bioethischen Kontroversen weniger um einen substantiellen Konsens, sondern darum, den Dissens und seine tiefer liegenden Gründe so klar und so sachlich wie möglich zu formulieren.

die Frage noch zuspitzen: sind Ethikräte dann nicht ein flagranter Verstoß gegen die soeben gewonnene Erkenntnis, dass die wesentlichen Entscheidungen auch und gerade in bioethischen Fragen im Parlament gefällt werden, welches insofern auf jeden Fall das erste Wort hat und mit seiner Entscheidung zwar nicht immer, aber auch nicht selten das letzte Wort behält?

In der Tat hat es solche Bedenken, wonach Ethikräte nicht lediglich als entbehrlich oder überflüssig, sondern im Grunde als unzulässig anzusehen sind, gegeben. Der thematische Kontext ist mit dem vielfältige Erscheinungen umfassenden Stichwort „Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen“ bezeichnet. Hier lauern unzweifelhaft erhebliche Gefahren für das Demokratieprinzip. An durchaus bedenklichen Erscheinungen ist zum Beispiel die Übertragung von Rechtssetzungsakten auf Private zu nennen. Ein besonders extremes Beispiel bildet der sogenannte Atomkonsens aus dem Jahre 2000, bei dem offenbar der Text des Ausstiegsgesetzes in langwierigen Verhandlungen zwischen Exekutive und Wirtschaft Satz für Satz ausgehandelt und dann später wortgetreu vom Bundestag verabschiedet worden ist.

Indes ist eine solche problematische Konstellation weder beim Nationalen Ethikrat noch bei seinem Nachfolger, dem

Deutschen Ethikrat, auch nur ansatzweise gegeben. Schon die normativen Grundlagen sind absolut eindeutig. Spricht doch der Einrichtungserlass des Nationalen Ethikrates nicht viel anders als das Gesetz zum Deutschen Ethikrat davon, dass Diskurse gebündelt, Debatten organisiert, Konferenzen durchgeführt sowie Stellungnahmen zu ethischen Fragen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften formuliert werden sollen. Auch die (beim Nationalen Ethikrat in sechs Jahren kein einziges Mal angeforderte) Abgabe von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln im Auftrag von Bundestag und Bundesregierung ist vorgesehen. Aber von einer Delegation parlamentarischer Entscheidungen, von einer Übertragung wirklicher Entscheidungsmacht auf Ethikräte ist weit und breit nichts zu erkennen.

Durch Ethikräte kommt es also nicht zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Entparlamentarisierung des politischen Prozesses. Und wer sich die (Mehrheits-)Voten der einschlägigen Gremien einerseits, die politischen Ergebnisse andererseits anschaut, wird nur bestätigen können, dass auch von einer rein faktischen Präjudizierung des parlamentarischen Gesetzgebers nicht die Rede sein kann.

Wenn Ethikräte also nicht die beim Parlament liegende Entscheidung treffen oder vorwegnehmen, so können sie gleichwohl hilfreiche Dienste leisten – sowohl für die parlamentarische als auch für die übergreifende gesellschaftliche Diskussion. Nicht, dass die Mitglieder dieser Gremien gleichsam ethische Hochleistungssportler wären, jede(r) so eine Art moralischer Herkules, mit einem besonderen Sensorium für bioethische Fragen ausgestattet und mit entsprechend gesteigerter Urteilskraft gesegnet, kraft deren sich auf geheimnisvolle Weise die bioethische „Wahrheit“ herausfinden und der staunenden Öffentlichkeit präsentieren ließe. Vielmehr kommt etwas anderes zum Tragen, das mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen der bioethischen Konfliktfelder und der Frage ihrer normativen Bewertung, also insbesondere der Gewinnung der Beurteilungsmaßstäbe, zu tun hat. Man könnte das vielleicht die Rationalität der Fachdiskurse in ihrer wechselseitigen Begegnung nennen. Gemeint ist der Vorgang, dass ein Sachproblem (beispielsweise die PID) aus der Warte unterschiedlichster wissenschaftlicher Disziplinen aufbereitet, durchleuchtet und erörtert wird, so dass sich dabei der je spezifische Sachverstand zur Geltung bringen kann. Das bedeutet zunächst einmal die Erhebung des naturwissenschaftlichen Befundes. Um welche Vorgänge in welchem Stadium geht es, welche Manipulationen sind möglich und welche nicht?

Natürlich folgt aus dem naturwissenschaftlichen Befund nicht schon ein be-

stimmtes normatives Ergebnis – das wäre ein klassischer naturalistischer Fehlschluss. Aber bestimmte, zuweilen die öffentliche Debatte beherrschende Topoi können sich bei Kenntnis der biomedizinischen Grundtatsachen als grob irreführend erweisen. Im Zusammenhang mit der PID-Diskussion fällt regelmäßig das Schlagwort vom „Designerbaby“. Das transportiert die Vorstellung, mit Hilfe dieser Technik werde man gleichsam maßgeschneiderte Kinder züchten können, um sie dann wie aus einem Warenhauskatalog auszuwählen. Besteht aber erst einmal Klarheit darüber, dass die PID einem bestimmten genetisch schwer vorbelasteten Paar die Diagnose der befruchteten Eizelle auf Krankheiten ermöglicht, diese befruchtete Eizelle aber keine anderen genetischen Eigenschaften haben kann als die, die aus der Kombination des Erbguts der beiden Elternteile folgen, so erweist sich das Designer-Baby rasch als das, was es von Anfang an war: eine „Journalistenerfindung“ (Richard Schröder), sehr geeignet zur Weckung von Emotionen und zum Ausmalen von Horrorszenerarien. Das heißt natürlich noch nicht, dass damit das Verfahren der PID ohne weiteres als unproblematisch eingestuft werden kann. Aber man muss dafür andere und bessere Argumente anführen.

Selbst wenn die biomedizinischen Grundlagen geklärt und gravierende Fehlvorstellungen vermieden sind, bleiben zentrale ethische Fragen noch unbeantwortet. Auch bei deren Erörterung können nun intensive Dialoge und ein vorurteilsfreier Austausch von Argumenten durchaus manche Klärung bringen, manchen vermeintlichen Widerspruch aufheben, manchen Brückenschlag ermöglichen. Kurz: es kann zu einem mehr oder minder breiten Konsens namentlich im Bereich der Grundwertungen, etwa über die betroffenen Rechtsgüter, kommen. Aber unzweifelhaft werden letztlich tiefgreifende Dissense bestehen bleiben, so etwa in den Fragen der Stammzellforschung, der PID, des therapeutischen Klonens. Dass es hier zwischen den Fachleuten aus den unterschiedlichen Disziplinen nicht zu einmütigen Bewertungen kommt, kann allerdings kaum verwundern. Denn wieso sollte in Fragen, in denen die Gesellschaft sichtlich gespalten ist, ein Kreis von Fachwissenschaftlern nicht gespalten sein? Wer hier glaubt oder vielleicht geglaubt hat, Experten aus unterschiedlichen Disziplinen müssten nur lange genug miteinander reden, dann würde sich eine solche Einmütigkeit schon einstellen, hat von den Eigengesetzlichkeiten akademischer Diskurse keine rechte und vor allem keine realistische Vorstellung – und auch nicht von der Eitelkeit der Protagonisten.

Es geht in diesen harten Kontroversen ohnehin weniger darum, einen substantiellen Konsens zu erzielen, sondern den Dissens und seine tiefer liegenden Gründe so klar und so sachlich wie möglich zu formulieren. Der Dissens wird festgehalten, aber als „rationaler Dissens“ (Wolfgang von Daele) verständlich und mit einem gewissen Grundrespekt vor den Überzeugungen beider Seiten präsentiert. Dafür müssen die verschiedenen Disziplinen erst einmal eine gemeinsame Sprache finden, und das heißt zuallererst, dass sie ihre Fachsprache ein Stück weit überwinden müssen. Es herrscht der heilsame Zwang zur verständlichen Darlegung der eigenen Meinung den anderen und im Ergebnis eben auch Dritten gegenüber. Das scheint mir vielleicht das Allerwichtigste zu sein, was Beratungsgremien dieser Art leisten können: eine die wissenschaftlichen Standards der jeweiligen Fachdisziplin vollumfänglich wahrende, aber deren je eigenen (und für Außenstehende oft eigenwillig anmutenden) wissenschaftlichen Stil überwindende, möglichst alle Argumente in gut nachvollziehbarer Form präsentierende Darstellung und Ausleuchtung der Problemfelder.

Insofern können, um am Ende doch noch eine Antwort auf unsere Leitfrage zu versuchen, Beratungsgremien ein Stück weit der Versachlichung der bioethischen Debatten dienen, zur Klärung der Grundfragen (vor allem auch der biomedizinischen!) beitragen, desgleichen zur Rationalisierung von Kontroversen, wenngleich nicht zu ihrer Aufhebung. Dabei heißt Rationalisierung nicht, dem Trugbild einer absolut richtigen, rein wissenschaftlichen, von subjektiven Wertungen freien Entscheidung aufzusitzen. Es heißt nur, den Punkt so genau wie möglich zu bestimmen, an dem die Aufbereitung des wissenschaftlich unstrittigen Materials verlassen und der Bereich normativer Wertungen erreicht ist, die dann ihrerseits so klar und so präzise wie möglich zu konturieren sind. Günstigenfalls geschieht also das, was Max Weber „Wert(ungs)diskussionen“ genannt hat. Er versteht darunter die (begrenzte) Möglichkeit, Werturteile einer rationalen Diskussion zuzuführen. Zum einen kann man ihm zufolge Zweck-Mittel-Relationen erkunden, also klären, welche Mittel zur Erreichung eines bestimmten vorgegebenen Zweckes überhaupt geeignet sind und mit welchen – möglicherweise unerwünschten – Folgen und Nebenfolgen der Einsatz dieser Mittel verbunden ist. Auch solche Erwägungen nehmen, insbesondere was die gesellschaftlichen Folgen des Einsatzes der jeweiligen Techniken angeht, einen durchaus prominenten Platz bei der bioethischen Diskussion ein.

Noch einschlägiger für unser Thema ist aber die zweite Möglichkeit rationale Wertediskussion nach Weber, die man als Herausarbeitung und Kritik von Wertaxiomen umschreiben könnte. Es geht um die kritische Prüfung der eigenen oder auch fremder Werturteile auf ihre innere Stimmigkeit und Folgerichtigkeit. Ziel ist eine Art Gesamtkonsistenzprüfung, in den Worten Webers: „Herausarbeitung der letzten, innerlich ‚konsequenten‘ Wertaxiome“ als eine „von der Einzelwertung und ihrer sinnhaften Analyse ausgehende, immer höher zu immer prinzipielleren wertenden Stellungnahmen aufsteigende Operation“. Genau dieser Anspruch auf innere Folgerichtigkeit nahm nun bei der Erarbeitung der eigenen Position und der Kritik der Gegenposition in den Beratungen des Nationalen Ethikrates (und sicher nicht nur bei ihm) einen zentralen Stellenwert ein. Das hatte den guten Sinn, sich selbst wie auch der anderen Seite Klarheit zu verschaffen über die stringente Ableitung und konsequente Durchführung der eigenen Position. Diese Offenlegung der Präferenzen nebst nachvollziehbaren Begründungsversuchen kann gar nicht hoch genug geschätzt werden.

Wozu taugen nun also, zusammenfassend gesagt, Ethikräte? Sie dienen nicht dazu, dem Parlament die Entscheidung abzunehmen oder sie ihm vorzuschreiben. Ethikräte sind weder Ersatz- noch Supergesetzgeber. Wohl aber können sie dem Parlament und vor allem auch der Öffentlichkeit Entscheidungs- und Argumentationshilfen an die Hand geben.

Ethikräte sind keine Instanzen, in denen sich eine Art von höherer Weisheit und moralischer Überlegenheit bündeln würde. Wohl aber können in ihnen fachspezifischer Sachverstand und wissenschaftliche Perspektive in wechselseitiger interdisziplinärer Begegnung aufklärend und erhellend für die Problemanalyse wirken. Und eine gute Sachanalyse ist eben oft schon der erste und wichtigste Schritt für eine tragfähige Lösung.

Ethikräte tragen weder der Gesellschaft noch dem Parlament stolz und zielicher die Fackel voran. Aber genauso wenig tragen sie der Regierung oder dem Parlament lediglich die Schleppe hinterher. Ob sie bloß Rufer in der Wüste sind oder ihre Stimme in der gesamtgesellschaftlichen Diskussion doch vernommen wird, hängt – eine hinlängliche Qualität ihrer Texte vorausgesetzt – nicht von ihnen, sondern von dem allgemeinen Niveau öffentlicher Debatten und dem Rezeptionswillen und der Rezeptionsfähigkeit von Regierung und Parlament ab. Hier mag man mit guten Gründen skeptisch sein, ob sich auf einem so verminten Gelände wie dem der Bioethik das Prüfen von Fakten und das Wägen von Argumenten überhaupt ihren Weg bahnen können. Erfreulicherweise war die Bundestagsdebatte zur PID im Juli des Jahres über weite Strecken durch große Ernsthaftigkeit gekennzeichnet. Das lässt hoffen.

Horst Dreier lehrt Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.